

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 717 - 717

C.P.O. § 532. Kann ein Beschluß, durch welchen eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird, weil der Vertreter des Beschwerdeführers zur Einlegung derselben nicht befugt ist, nur durch weitere Beschwerde angefochten werden? Ist in solchem Falle das Beschwerdegericht verpflichtet, über eine frist- und formgemäß eingelegte neue Beschwerde materiell zu entscheiden?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

auch in der Unterlassung des Widerspruchs ein stillschweigender Verzicht auf die nach § 356 C.P.O. erforderliche Vereidigung des Zeugen im Sinne des § 267 a. a. O. nicht gefunden werden.

#### Nr. 34.

C.P.O. § 532. Kann ein Beschluß, durch welchen eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird, weil der Vertreter des Beschwerdeführers zur Einlegung derselben nicht befugt ist, nur durch weitere Beschwerde angefochten werden? Ist in solchem Falle das Beschwerdegericht verpflichtet, über eine frist- und formgemäß eingelegte neue Beschwerde materiell zu entscheiden?

#### Beschluß.

In Sachen S., Klägers, gegen den S., Beklagten, hat das Reichsgericht, V. Civilsenat, in der Sitzung vom 23. März 1892 auf die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 5. März 1892 beschlossen: Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Entscheidung über die vom Kläger am 2. März d. J. eingelegte Beschwerde an das Kammergericht zurückverwiesen. (Besch. V. 22/92.)

#### Gründe:

Nachdem durch Beschluß des Kammergerichts vom 27. Februar d. J. eine von dem Kläger gegen den Beschluß des Landgerichts zu Cottbus vom 15. Februar 1892 eingelegte Beschwerde als unzulässig verworfen worden war, weil der Anwalt, der die Beschwerde unterzeichnet, bei dem Beschwerdegericht nicht zugelassen ist, hat das Kammergericht durch den jetzt angefochtenen Beschluß die erneute nunmehr (angeblich) durch einen bei dem Kammergericht zugelassenen Anwalt angebrachte Beschwerde des Klägers abermals als unzulässig verworfen unter der Begründung, daß nach den Grundsätzen des 3. Buchs der C.P.O. die nochmalige Einlegung eines als unbegründet zurückgewiesenen oder als unzulässig verworfenen Rechtsmittels unzulässig, vielmehr dagegen nur das etwa zuständige Rechtsmittel an die höhere Instanz gegeben sei. Dieser Satz ist nur insoweit richtig, als durch Einlegung einer wiederholten Beschwerde nicht eine nochmalige Entscheidung über denselben Gegenstand, sei es in der Sache selbst, sei es über die gleiche Prozeßsache erbeten werden kann. Im vorliegenden Fall ist aber in dem ersten Beschluß des Beschwerdegerichts eine Entscheidung weder in der Sache selbst, noch darüber gegeben, daß dem